

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 21. Juli 2023

Berlin, 26.07.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Lichte der bisherigen Ressortabstimmung, der Stellungnahmen aus der ersten Länder- und Verbändeanhörung sowie der politischen Einigungen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Dennoch erlauben wir uns den Hinweis, dass wir es als Zumutung empfinden, eine Anhörung zu einem solch wichtigen, schwierigen und komplexen Thema kurz vor dem Wochenende mit wenigen Tagen Frist einzuleiten, nachdem das Gesetzesvorhaben innerhalb der Koalition über Monate debattiert wurde. Mit einer angemessenen Frist hätten wir die vielen Praxishinweise unserer Mitgliedsunternehmen, die ja zentrale Akteure bei der Wärmeplanung sind, noch besser und vollständiger abbilden und einen noch größeren Beitrag zur Qualität des Gesetzes leisten können. Gegebenenfalls werden wir jedoch weitere Anpassungsvorschläge nachreichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einbringen, zumal es sich um einen noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf handelt.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die zuverlässige und klimafreundliche Wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor. Im Wärmemarkt sind die Stadtwerke insbesondere als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 803.000 km Stromverteilnetze, ca. 339.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 24.000 km Wärmenetze¹ und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme.

Die benannten Sparten stellen die umsatzstärksten Geschäftsbereiche der kommunalen Unternehmen dar: Differenziert nach den einzelnen Bereichen erwirtschafteten die kommunalen Unternehmen im Jahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von jeweils rund 54 Mrd. Euro (Strom), 28 Mrd. Euro (Gas) und 5 Mrd. Euro (Wärme). Die Anzahl der Beschäftigten lag in den drei Sparten insgesamt bei rund 93.000.

¹ VKU – Zahlen, Daten, Fakten 2021.

Positionen des VKU in Kürze

- Der VKU begrüßt die **ambitionierte Zielsetzung, in den kommenden Jahren bundesweit Wärmepläne** zu erstellen. Wärmepläne schaffen Investitions- und Planungssicherheit für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Strom-, Gas- und Wärmenetze und stellen damit das Leitinstrument für die kosteneffiziente und sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende dar.
- Der Ausbau von Wärmenetzen ist für die Umsetzung der Wärmewende vor allem in urbanen Gebieten von zentraler Bedeutung. Die kommunalen Wärmenetzbetreiber planen den Aus- und Umbau der Netze auf Basis der BEW-Transformationspläne. Die nunmehr vorgesehenen Zwischenziele für 2030 und 2040 (§ 29 Abs. 1) weichen nachträglich von der flexiblen BEW-Logik ab. **Obgleich der VKU die Reduzierung des 2030-Zwischenziels von 50 auf 30 Prozent klimaneutraler Wärme explizit würdigt und die Zielsetzung, zusätzliche Flexibilität zu schaffen, anerkennt, so sollte auf die nachträgliche Einführung von pauschalen Zwischenzielen bei den Erzeugungsanteilen verzichtet werden.** Mindestanforderungen an die Erzeugung von Fernwärme werden im Übrigen über den Art. 26 der neugefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgegeben.
- Der VKU widerspricht der Annahme der Bundesregierung, dass zusätzliches Ordnungsrecht für die beschleunigte Emissionsminderung in der Fernwärme erforderlich ist. Daher besteht weiterhin ein Missverhältnis zwischen ordnungsrechtlichen Vorgaben und anreizenden Instrumenten. **Die kommunale Fernwärmewirtschaft wird in den kommenden Jahrzehnten milliardenschwere Investitionen stemmen (müssen).** Die Wirtschaftlichkeit entsprechender Investitionen kann nur gewährleistet werden, wenn die finanzielle Förderung (über die BEW) verstetigt und mit ausreichenden Finanzmitteln unterlegt wird. **Im neuen § 2a wird daher die Verstetigung von Förderung für Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen fixiert.**
- **Neue Wärmenetze** sollen ab dem 1. Januar 2024 zu mindestens 65 Prozent aus klimaneutralen Quellen bespeist werden (§ 30 Abs. 1). Um die geplante Errichtung von bereits in Planung befindlichen Wärmenetzen, welche mit Inbetriebnahme die Anforderung nicht direkt erfüllen, nicht zu gefährden, **sollte die Anforderung erst zum 1. Januar 2027** gelten.
- Die leitungsgebundenen Infrastrukturen der öffentlichen (Energie-)versorgung gewinnen im Zuge der Wärmewende damit an Bedeutung und müssen gleichberechtigt in der Wärmeplanung berücksichtigt werden. Die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Infrastrukturen erfolgt integriert und aufeinander abgestimmt.

Deshalb sollten neben Wärmenetzen (und den entsprechenden Erzeugungsanlagen) auch Strom- und Wasserstoff/Gasnetzen sowie Strom- und Gas/Wasserstofferzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse stehen und in der Planung mit berücksichtigt werden.

- Die Umsetzung der Wärmeplanung erfolgt durch die kommunalen Energieversorger und, in ihrer Rolle als Konzessionsnehmern, den Infrastrukturbetreiber. Ihnen obliegt es, die Strom-, Gas- oder Wärmenetze in den Zustand zu bringen, der zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung erforderlich ist. **Sie müssen daher auf jeder Stufe des Wärmeplanungsprozesses zwingend eingebunden werden.** Auch das Zielszenario muss mit ihnen diskutiert und gemeinsam festgelegt werden.
- **Die Wärmeplanung sollte ein höheres Maß an Verbindlichkeit erhalten.** Die Wärmeversorgungsgebiete der Wärmeplanung sollten nicht nur in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, sondern direkt in andere Pläne übernommen werden. Alle Akteure vor Ort benötigen Klarheit über die zukünftige dekarbonisierte Wärmeversorgung. Volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich unnötige Doppelstrukturen müssen vermieden werden.
- Dem **Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien** müssen auch Klärgas, Klärschlamm, Deponiegas, Grubengas sowie alle energetischen Potenziale aus der Abfallwirtschaft unterfallen.
- Im Zusammenhang mit der **Datenerhebung durch die planungsverantwortliche Stelle bedarf es strengerer Vorkehrungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie vertraulicher Informationen zu Kritischen Infrastrukturen, insbesondere wenn eine Beauftragung von Dritten** erfolgt. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wärmeplanung. Es dürfen keinerlei sicherheits- und wettbewerbsrelevante Daten an unbefugte Personen oder die Öffentlichkeit gelangen.
- Es ist grundsätzlich auf **Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit bei der Datenerhebung und -bereitstellung** zu achten. Dabei sollte die Verhältnismäßigkeit stärker berücksichtigt werden; um der Vollständigkeit Willen darf kein unverhältnismäßiger Zeitverzug entstehen. Die Anforderungen an die Wärmepläne haben der Maxime “Keep it Simple” zu folgen. Sonst besteht die Gefahr, dass die engen Fristen zur flächendeckenden Aufstellung der Pläne nicht eingehalten werden können.
- Da die Pflicht zur Wärmeplanung zunächst in Landesrecht umgesetzt werden muss, der Komplexitätsgrad und die Erwartungshaltung nach diesem Gesetzentwurf extrem hoch sowie die Anzahl der verfügbaren Dienstleister extrem gering ist, ist der **30. Juni 2026 bzw. der 30. Juni 2028 als Umsetzungsfrist extrem ambitioniert und sollte mindestens auf den 31. Dezember 2026 bzw. 2028 verschoben werden.**

› **Datenbereitsteller sollten für den Aufwand, welcher bei der Datenaufbereitung und -bereitstellung entsteht, kompensiert werden.** Auch Betreiber von Infrastrukturen müssen eine Kompensation für die entstehenden Aufwendungen der Auskunftserteilung erhalten.

› Ein vereinfachtes Verfahren für Kommunen, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, für die Erstellung der Wärmeplanung (§ 22) ist grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings bleiben im vorliegenden Entwurf die enormen Datenanforderungen weiterhin bestehen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die kommunalen Unternehmen auch bei vereinfachten Verfahren vollumfänglich beteiligt werden.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Wärmeplanungsgesetz

Die Wärmeplanung als Leitinstrument der Wärmewende

Die Umsetzung der Wärmewende ist für das Erreichen der Klimaschutzziele von entscheidender Bedeutung und stellt damit eine zentrale Herausforderung für die Politik und die Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten dar. Die besondere Herausforderung der Wärmewende bedingt sich dadurch, dass ihre Umsetzung unmittelbare Auswirkungen auf private und gewerbliche Verbraucher hat und gleichzeitig erhebliche regionale und strukturelle Unterschiede zwischen den verschiedenen Versorgungsgebieten bestehen.

Die Bundesregierung hat die Bedeutung der Wärmeplanung erkannt und beschlossen, dass die geplanten Heizungsaustauschregelungen des GEGs zur Umsetzung der geplanten "65-Prozent-EE"-Vorgabe neue Heizungen ab 2024 (für Bestandsgebäude) erst dann in Kraft treten, nachdem die Wärmepläne in der Fläche erstellt worden sind. **Der VKU hatte sich im parlamentarischen Verfahren vehement dafür eingesetzt, dass das GEG den technologischen Lösungsspielraum zur Umsetzung der Wärmepläne uneingeschränkt lässt und keine technologischen Vorfestlegungen trifft, welche den facettenreichen Klimaschutz-Transformationsstrategien der Stadtwerke zuwiderlaufen.**

Umso entscheidender ist es nun, dass mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2024 mit der flächendeckenden Erstellung von Wärmeplänen begonnen werden kann. **Bund und Bundesländer müssen den vollständigen Kostenausgleich für Planaufstellung, Fortschreibung und dauerhaft einzusetzendes Personal im Sinne des Konnexitätsprinzips übernehmen.** Hierzu müssen Bund und Länder einen auskömmlichen und additiven Förder- und Finanzierungsrahmen einrichten und diesen verstetigen.

Mit dem Wärmeplanungsgesetz werden bundesweit über 1.600 Gemeinden zur Aufstellung von Wärmeplänen verpflichtet.

Weil von diesen nur ein geringer Anteil (ca. 80) mehr 100.000 Einwohner aufweist, **wird sich der Erfolg (oder Misserfolg) der Wärmeplanung darin zeigen, ob vor allem die kleinen und mittelgroßen Kommunen in der Lage sind, in den kommenden Jahren Wärmepläne aufzustellen.** Der Bund und die Bundesländer sind daher angehalten, auch über das vorliegende Gesetz hinaus die **passenden Voraussetzungen zu schaffen und Unterstützung zu leisten:** Neben dem vollumfänglichen Ausgleich der Mehrkosten durch Planaufstellung, Fortschreibung und dauerhaft einzusetzendes Personal stellen vor allem Beratungs- und Umsetzungshilfen wichtige Voraussetzungen dar, um die Wärmeplanung in der Fläche zu etablieren.

Standardisierte Verfahrensweisen, einheitliche Methoden und praxisorientierte Leitfäden können die Effizienz des Personaleinsatzes deutlich anheben. Gleichzeitig sind aber die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen dazu aufgerufen, ihre Bedürfnisse und erforderliche Voraussetzungen kontinuierlich an den Bund sowie an die Bundesländer kontinuierlich zu kommunizieren.

Die **kommunalen Unternehmen sind zentrale Akteure im Prozess der Wärmeplanung:** Sie verfügen über das für eine integrierte Energieinfrastrukturplanung erforderliche Fachwissen, die notwendigen Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und bringen sich gestaltend in den Prozess der Planerstellung und -umsetzung ein. **Sie sind daher im Prozess der Planerstellung kontinuierlich einzubinden – sofern sie die Wärmeplanung nicht selbst erstellen.**

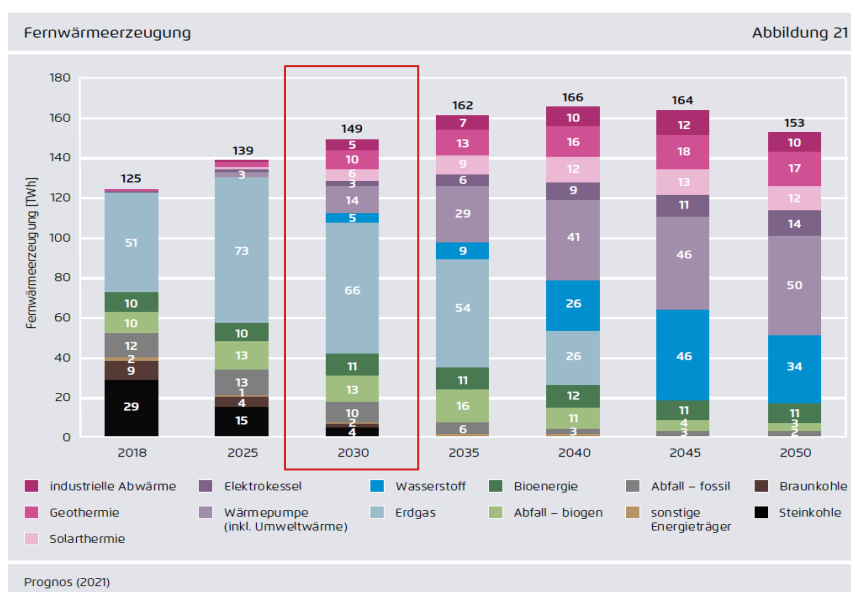
Generell ist zu berücksichtigen, dass durch die Wärmeplanung und die gesetzten Fristen und Zeitpläne eine hohe Gleichzeitigkeit entsteht. Die dahinter hängenden Bedarfe an Ressourcen für die Wärmeplanerstellung, bei Wärmeversorgern aber auch im Tiefbau für die anschließende Umsetzung, werden stark beansprucht. Hier **ambitionierte Fristen und Zeitpläne zu setzen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist die Ambition diese zu halten ebenso wichtig und Ziele sollten ansatzweise erreichbar bleiben.** Daher ist es erforderlich, dass der Markt entsprechend schnell wächst, damit die Gleichzeitigkeit sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung eingehalten werden kann.

Wärmenetze als Kernelement der Wärmewende

Mit dem vorliegenden Entwurf setzt sich die Bundesregierung das Ziel, Wärmenetze im bundesweiten Mittel zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme zu speisen (vgl. § 2 Abs. 1). **Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr ein bundespolitisches Ziel formuliert wird.** Wärmenetze unterscheiden sich, u. a. im Hinblick auf Erzeugungsstruktur, Netztopologie, lokale Gegebenheiten usw., z. T. sehr stark voneinander, sodass die Formulierung pauschaler Ziele auf individueller Wärmenetzebene nicht zielgenau ist.

Einschlägige Studien wie z. B. Agora Klimaneutrales Deutschland 2045 zeigen, dass ein Anteil von 50 Prozent klimaneutraler Wärme in der Fernwärme einen massiven Hochlauf von Großwärmepumpen, Tiefengeothermie, Abwärme, Solarthermie, Power-to-Heat sowie auch den Einsatz von Wasserstoff erfordert. Abbildung 1 zeigt beispielhaft einen volkswirtschaftlich optimalen Transformationspfad der Fernwärme in Richtung Klimaneutralität mit einem Anteil von klimaneutraler Wärme von 50 Prozent in 2030.

Abbildung 1: Agora Klimaneutrales Deutschland 2045 –Fernwärmetransformationspfad



Quelle: Agora Klimaneutrales Deutschland 2045, S. 41.

In Abbildung 1 ergibt sich der Anteil der klimaneutralen Wärme (77 TWh; ≈ 50 Prozent von 149 TWh) aus den folgenden Komponenten:

Technologie	Erzeugung in 2030 (TWh)
Industrielle Abwärme	5
Geothermie	10
Solarthermie	6
Elektrokessel	3
Wärmepumpe (inkl. Umweltwärme)	14
Wasserstoff	5
Bioenergie	11
Abfall biogen	13
Abfall fossil	10
Summe	77

Leider wurde es in den letzten Jahren verpasst, frühzeitig passende Rahmenbedingungen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen zu schaffen. Beispielhaft sei die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze erwähnt:

Wurde diese bereits in der Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien im Mai 2017 des (damaligen) BMWi als sog. Basisprogramm erstmals erwähnt, so trat die Bundesförderung erst im September 2022 – und dies mit einer Laufzeit lediglich bis 2028 und bislang unzureichenden Mitteln in Höhe von 3 Mrd. Euro bis 2026 – in Kraft.

Großtechnische erneuerbare Wärmeprojekte sind kapital- und planungsintensive Projekte, die mit (zeit-)aufwendigen Prüf- und Genehmigungsverfahren und langjährigen Planungs- und Realisierungszeiträumen von bis zu 10 Jahren (und länger) verbunden sind. Gerade in den größeren städtischen Wärmenetzen ist eine Mehrzahl solcher Projekte erforderlich, um die Anteile von erneuerbarer Wärme und Abwärme entsprechend der klimapolitischen Notwendigkeiten anzuheben. Die Gewährleistung von Versorgungssicherheit im Netz sowie auch personelle und Finanzrestriktionen führen dazu, dass die Wärmenetze sämtliche erneuerbare Wärme und Abwärmeprojekte nicht parallel umsetzen können. Vielmehr handelt es sich um einen sukzessiven Prozess, in dem EE-Wärmekapazitäten nacheinander erbaut bzw. Abwärmequellen netzseitig erschlossen werden

Nach VKU-Einschätzung ist die bundesweite Zielsetzung von 50 Prozent klimaneutral bereitgestellter Fernwärme bis 2030 aufgrund der o. g. Argumente daher (leider) wenig realistisch. Um den Zeitverzug zwischen der Zielsetzung, den Anteil der klimaneutral erzeugten Fernwärme bis 2030 auf 50 Prozent anzuheben, und dem tatsächlich machbaren Hochlauf möglichst gering zu halten, muss zweifelsohne Tempo im Hochlauf der EE-Wärme und Abwärme gemacht werden. Hierzu muss der bestehende Rechtsrahmen durch zielgerichtete Anpassungen konsequent auf Investitionstätigkeit ausgerichtet werden.

Um die Umstellung des Erzeugungs- und Brennstoffmixes in der Fernwärme in der klimapolitisch erforderlichen Geschwindigkeit zu ermöglichen, bedarf es u.a.:

- **Passende Rahmenbedingungen für den Hochlauf der großtechnischen erneuerbaren Wärme** schaffen (u. a. Sicherung einer auskömmlichen und kontinuierlichen (BEW-)Förderung, Bereitstellung räumlicher, passender und ausreichender Flächen, beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren)
- Die **Nutzung von industrieller und gewerblicher Abwärme**, inkl. thermischer Abfallwertung (sowohl mit als auch ohne den Einsatz von Wärmepumpen), ergänzt die lokalen Potenziale der großtechnischen erneuerbaren Wärme. Um die Potenziale vollumfänglich auszuschöpfen, muss eine klare politische Strategie ausgesetzt werden.

- Die **KWK besichert flexibel den strom- und wärmeseitigen Ausbau der erneuerbaren Energien**. Ihre Hocheffizienzvorteile gewinnen vor allem in der Markthochlaufphase von Wasserstoff an Bedeutung.
- Die Rahmenbedingungen, vor allem das KWKG, sind zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, damit die schrittweise Umstellung auf klimaneutrale Gase und Flüssigkeiten erfolgen kann.

Die **Umstellung im Erzeugungs- und Brennstoffmix ist um eine konsequente Ausbaustrategie der Netzinfrastruktur** zu ergänzen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau von Wärmenetzen deutlich zu beschleunigen: Mittelfristig sollen jährlich mindestens 100.000 Gebäude neu an Wärmenetze angeschlossen werden. Aktuell werden ca. 1,25 Mio. Gebäude in Deutschland mit Fernwärme versorgt. Bei 100.000 Neuananschlüssen pro Jahr würde sich die Anzahl der an die Fernwärme angeschlossenen Gebäude bis 2045 auf über 3 Mio. erhöhen. **Die Branche würde also in etwa um den Faktor 3 wachsen**. Regulatorische Hemmnisse, wie z. B. die Wärmelieferverordnung, sind daher konsequent abzubauen und Genehmigungsverfahren, z. B. im Straßen- oder Tiefbaurecht, zugunsten des Wärmenetzausbaus zu beschleunigen. Zusätzlich zum Ausbau von Wärmetrassen müssen weitere Bestandteile der Netzinfrastruktur, wie z. B. **Power-to-Heat-Anlagen und Wärmespeicher** aufgebaut werden. Durch Power-to-Heat-Anlagen (ggfs. in Kombination mit Wärmespeichern) wird bei Engpässen Strom aus dem Netz genutzt werden, wodurch die Abregelung von erneuerbarer Stromerzeugung vermieden werden kann. Der ökonomische Mehrwert geht mit positiven Klimaeffekten einher, weil erneuerbare Energien in die Wärmenetze integriert werden, die KWK flexibilisiert und der Verbrauch von Brennstoff dadurch vermindert wird.

Das Wärmeplanungsgesetz bietet nach VKU-Einschätzung eine geeignete Gelegenheit, um bereits kurzfristig einige der zuvor benannten Empfehlungen zu adressieren. Weiterführende Sachverhalte sind im Zuge der geplanten Workshops im Nachtrag zum Fernwärmegipfel vom 12. Juni 2023 zwischen Politik und Branche zu diskutieren. **Der VKU betont, dass der Aus- und Umbau der Fernwärme nur dann in der klimapolitisch erforderlichen Geschwindigkeit erfolgen kann, wenn die Rahmenbedingungen konsequent auf Investitionstätigkeit ausgerichtet werden.**

Auf Basis dieses wärmepolitischen Grundverständnisses nimmt der VKU zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung.

Stellungnahme zu Artikel 1, Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 1, Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Umsetzungsempfehlung:

“Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme ~~und~~, **insbesondere** aus thermischer Abfallbehandlung, in Wärmenetzen”

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass Wärme aus der energetischen Abfallverwertung in die Ziele des § 2 einbezogen sind. Der VKU stimmt auch der Regelungssystematik in § 3 Nr. 15 i. V. m. § 3 Nr. 20 Abs. 2 zu, wonach energetische Abfallverwertung – richtigerweise – zum Teil unter erneuerbare Energien und zum Teil unter unvermeidbare Abwärme fällt. Umgekehrt erfassen die Begriffe “erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme” die gesamte Wärme aus der energetischen Abfallverwertung. Durch die Formulierung “insbesondere aus thermischer Abfallbehandlung” wird dies klargestellt.

Zu § 2 Absatz 3 Satz 1, überragendes öffentliches Interesse

Vorschlag:

Der Absatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch Strom- und Wasserstoff/Gasnetze sowie die entsprechenden Erzeugungsanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Umsetzungsvorschlag:

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von **Strom, Wasserstoff und Wärme** aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist werden, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärme-, **Strom- und Wasserstoff/Gasnetzen liegen** im überragenden öffentlichen Interesse, ~~sofern sie nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, nationalen Naturmonument oder einer Kern- oder Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen.~~*

Begründung:

Die Wärmeversorgung wird zukünftig, je nach lokalen Gegebenheiten und Potenzialen, teils über Wärmenetze, teils mit erneuerbaren Gasen und zum Teil strombasiert in Wärmepumpen erfolgen. Die leitungsgebundenen Infrastrukturen der öffentlichen (Energie-)versorgung gewinnen im Zuge der Wärmewende damit insgesamt an Bedeutung und müssen gleichberechtigt in der Wärmeplanung berücksichtigt werden.

So ist in vielen Fällen ein deutlicher Ausbau und/oder Umbau der örtlichen Versorgungsnetze erforderlich, um alle neuen Wärmetechniken sicher und verlässlich anschließen und versorgen zu können. Dies schließt auch eine dringend notwendige Anpassung der Netzregulierung mit ein, die einen vorausschauenden Netzausbau ermöglicht. Das System der Anreizregulierung bisheriger Prägung ist in dieser Hinsicht in Frage zu stellen. Auch für die Dekarbonisierung der Wärmenetze selbst, werden die Strom- und Gas-/Wasserstoff-Netze benötigt, z. B. für den Betrieb von Großwärmepumpen (Strom) und KWK-Anlagen (Gas/Wasserstoff). Der Betrieb und Ausbau der Stromnetze, die Transformation der Gasnetze, sowie die Erzeugung treibhausgasneutraler Gase sollte deswegen – genau wie der Ausbau und die Transformation der Fernwärmenetze – von überragendem öffentlichem Interesse sein.

Diese Prioritätensetzung muss sich in beschleunigten Genehmigungsverfahren für EE-Wärmeerzeuger, Abwärmenutzung und Strom-, Wärme- und Gas-/Wasserstoff-Netze niederschlagen.

Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb besagter Anlagen und Infrastrukturen besteht zunächst abstrakt und unabhängig von der Frage, wo diese Anlagen und Infrastrukturen errichtet werden. Daher entspricht die Einschränkung, „sofern sie nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, nationalen Naturmonument oder einer Kern- oder Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen“ nicht der Gesetzessystematik. Das überragende öffentliche Interesse führt ja nicht dazu, dass besagte Anlagen und Infrastrukturen überall und ohne Rücksicht auf andere Schutzgüter errichtet werden können. Vielmehr bedeutet es, dass entsprechende Vorhaben im Rahmen von Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht erhalten. Für die Berücksichtigung von Naturschutzinteressen bleibt weiterhin Raum.

Zu § 2a (neu einzufügen), „Finanzielle Förderung für den Aus- und Umbau der Wärmenetze“

Vorschlag:

Um Verstetigung und Verlässlichkeit der Förderung für Maßnahmen zum Aus- und Umbau von Wärmenetzen zu schaffen, ist diese gesetzlich zu fixieren.

Umsetzungsvorschlag:

Die Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen werden finanziell durch den Bundeshaushalt oder einen anderen Finanzierungsmechanismus gefördert. Die Bundesregierung erlässt passende Maßnahmen, sodass spätestens ab dem 1. Januar 2025 eine jährliche Fördersumme in Höhe von mindestens 3 Mrd. Euro bereitgestellt wird.

Sofern der jährliche Förderbedarf über die bereitgestellte Summe hinausgeht, werden zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt.

Begründung:

Der Aus- und Umbau der Wärmenetze ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher über die kommenden Jahrzehnte fort dauern wird. Um weiterhin in entsprechende Maßnahmen investieren zu können, benötigen die Wärmenetzbetreiber Investitions- und Planungssicherheit in Hinblick auf die Verstetigung der Förderung sowie auf die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel. Mit dem neuen § 2a soll die finanzielle Förderung von Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen gesetzlich verankert werden.

Zu § 3 Nummer 11, „Wasserstoffnetzgebiet“

Vorschlag:

Die Einschränkung des Adressatenkreises ausschließlich auf Wärmekunden halten wir für problematisch. Wir sehen hier auch die Industriekunden sowie die dezentrale Besicherungsanlagen des Fernwärmenetzes. Entscheidend für die Transformation zu Wasserstoff ist jedoch der Industriekunde als Ankerkunde für ein zukünftiges Wasserstoffnetz. Zudem regt der VKU an zu prüfen, ob begrifflich die Verbindung zum „Wasserstoffnetzausbaugebiet“ gemäß Entwurf § 71k GEG hergestellt werden sollte.

Umsetzungsempfehlung:

*14. „Wasserstoffnetzgebiet“ ein beplantes Teilgebiet, in dem ein Wasserstoffnetz anliegt und **die Industriekunden, Besicherungsanlagen von Wärmenetzen sowie** ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher über das Wasserstoffnetz zum Zwecke der Wärmeerzeugung versorgt werden soll.*

Begründung:

Die Entscheidung, ob sich ein Gasnetzgebiet zu einem Wasserstoffnetzgebiet entwickeln wird, wird maßgeblich davon abhängen, ob dort nennenswerter Wasserstoffbedarf von Industriekunden oder Besicherungsanlagen zu erwarten ist. Daher sollten diese in der Definition auch explizit zuerst genannt werden.

Zu § 3 Nummer 12 (neu), „Priorisierungsgebiet“

Vorschlag:

Im aktuellen Gesetzentwurf fehlt die Option der Ausweisung solcher Gebiete, in welchen die vollständige Versorgung von Straßenabschnitten durch ein netzgebundenes Medium (Fernwärme oder grüne Gase) vorgesehen ist.

Im Moment ist nur die Ausweisung einer überwiegenden Versorgung vorgesehen, so dass eine Priorisierung einzelner Versorgungsoptionen nicht möglich ist. Die Gebietsdefinitionen des WPG sollten daher um solche Gebiete ergänzt werden, in denen eine vollständige Versorgung durch eine Wärmeversorgungsoption vorgesehen ist.

Umsetzungsempfehlung:

“Priorisierungsgebiet”; ein Versorgungsgebiet in welchem die vollständige Versorgung von Straßenabschnitten durch ein netzgebundenes Medium (Fernwärme oder grüne Gase) vorgesehen ist;

Begründung:

Um eine möglichst hohe Anschlussdichte und volkswirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten, sollte die Verschränkung der Fördersystematik mit den Gebietsausweisungen geprüft werden. Es sollte nur für die Wärmelösungen, die nach kommunaler Wärmeplanung für ein Gebiet vorgesehen sind, eine Förderung gewährt werden. Das BMWK hatte die Verbindung von Förderung und Wärmeplanung bereits in seinem ersten Diskussionspapier im Sommer 2022 erwogen.

Durch die Verschränkung kann ein marktwirtschaftlicher Anreiz für volkswirtschaftlich effizientes Verhalten gesetzt werden. Zur Umsetzung der Wärmepläne könnten Kommunen ansonsten verstärkt auf Anschluss- und Benutzungszwänge zurückgreifen, wenn kein solches Anreizsystem geschaffen wird. Dies könnte der Akzeptanz der Wärmewende schaden, insbesondere, wenn Anschluss- und Benutzungszwänge großflächig genutzt werden.

Zu § 3 Nummer 14, Wärme aus erneuerbaren Energien

Vorschlag:

Bei der Definition der Wärme aus erneuerbaren Energien muss durch Klarstellungen sichergestellt werden, dass auch alle energetischen Potenziale für die Wärmeversorgung ausgeschöpft werden.

Umsetzungsempfehlung:

14. „Wärme aus erneuerbaren Energien“ Wärme

[...]

e) aus Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 3 des [Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 \(BGBl. I S. 1728\)](#), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, sowie Altholz der Kategorie III **und IV**, unbehandelte Resthölzer, Sägerestholz und Industrieholz der Altholzkategorien, welche die Anforderungen des § 71f Absatz 2 bis 4 sowie § 71g Nummer 3 des [Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 \(BGBl. I S. 1728\)](#), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, erfüllt.

Feste Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr verwendet werden, und gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 Megawatt oder mehr verwendet werden, müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen der [Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 \(BGBl. I S. 5126\)](#) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

[...]

h) aus grünem Wasserstoff im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13b des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder aus den daraus hergestellten Derivaten, wobei der eingesetzte grüne Wasserstoff in hocheffizienten KWK-Anlagen entsprechend der Wasserstoffanteile an der Nutzenergie der Wärme, gemessen an der Stromverlustkennziffer θ , überwiegend zugeordnet wird

[...]

m) aus Klärschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,

Begründung:

Um die Wärmewende zielstrebig und nach einem Vollkostenvergleich effizient zu erreichen, sollten alle erneuerbaren Energien als Erfüllungsoptionen aufgezählt werden.

Dem Begriff „Wärme aus erneuerbaren Energien“ müssen auch Klärschlamm sowie alle energetischen Potenziale aus der Abfallwirtschaft unterfallen.

Die Nutzung von Biomasse für die Wärmeherzeugung sollte sich an der Definition des EEG orientieren. Hierbei ist insbesondere die Möglichkeit zur Nutzung von Biomasse bzw. ihrer gasförmigen Produkte für die Einspeisung in das Gasnetz als Wärme aus erneuerbaren Energien anzuerkennen.

Die Wärmeauskopplung aus hocheffizienten KWK-Anlagen auf Basis von Wasserstoff erfolgt auf Kosten eines nur geringen Stromverlustes im Prozess. Dieser Eigenschaft würde eine Aufteilung zu gleichen Teilen auf Strom und Wärme nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Zudem werden KWK-Anlagen zukünftig immer mehr stromgeführt betrieben, um Residuallasten zu decken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daraus folgt, dass die zu geringen Stromverlusten gewonnene Wärme immer mehr dem Begriff der Abwärme näherkommt.

Zu § 3 Nummer 14, Buchstabe I

Vorschlag:

Die Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass nur diejenigen Wärmemengen gezählt werden, die aus den in Nummern 14 und 15 genannten Quellen stammen und in das Wärmenetz eingespeist werden;

Umsetzungsempfehlung:

*l) aus einem Wärmespeicher nach Nummer 19, ~~der ausschließlich mit Energie aus einer~~ **der wobei nur diejenigen Wärmemengen gezählt werden, die aus den** in Nummern 14 und 15 genannten Quellen ~~beladen wurde~~ **stammen** und in das Wärmenetz ~~speist einge-~~ **speist werden;**“*

Begründung:

Wärmespeicher werden i.d.R. nicht ausschließlich mit klimaneutraler Wärme bespeist. Die Umsetzungsempfehlung trägt diesem Umstand Rechnung und ermöglicht, dass auch Wärme aus Speichern angerechnet werden kann, welche sowohl mit klimaneutraler als auch mit fossil erzeugter Wärme bespeist werden.

Zu § 3 Nummer 15 i.V.m. Nummer 20 Satz 2, Unvermeidbare Abwärme

Vorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass die Nutzwärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen, welche im KWK-Prozess betrieben werden, als unvermeidbare Abwärme bilanziert wird.

Umsetzungsempfehlung:

*Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Nummer 14 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unvermeidbarer Abwärme im Sinne der Nummer 15 gleichgestellt, **auch wenn es sich um Wärme aus KWK-Prozessen handelt., soweit nichts anderes bestimmt wird.***

*Wärme, die aus Grubengas, **Klärgas und Deponiegas** erzeugt wurde, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne der **Nummer 14** gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt wird.*

Begründung:

In § 3 Nr. 15 wird unvermeidbare Abwärme definiert. Darunter fallen u. a. Stromerzeugungsanlagen, die noch nicht an ein Wärmenetz angeschlossen sind.

KWK-Anlagen werden explizit ausgeschlossen mit der Ausnahme der Wärme aus der Rauchgaskondensation. In Nr. 20 Satz 2 wird in Ergänzung zu Nr. 15 explizit die Wärme aus Thermischen Abfallbehandlungsanlagen als unvermeidbare Abwärme anerkannt. Aus dem Zusammenspiel der Nummern 15 und 20 geht jedoch nicht hinreichend deutlich hervor, dass thermische Abfallbehandlungsanlagen, die KWK-Anlagen sind, ebenfalls als unvermeidbare Abwärme gelten.

Zu § 3 Nummer 16, Wärmenetz

Vorschlag:

Bei der Begriffsbestimmung der „Wärmenetze“ in § 3 Nr. 13 sollte aufgenommen werden, dass betriebsinterne Netze zur Eigenversorgung grundsätzlich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind.

Umsetzungsempfehlung:

*13. ein „Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der Anlage, die die Wärme einspeist, hinaus hat und kein Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes ist, **davon ausgenommen sind betriebsinterne Netze der Eigenversorgung.***

Begründung:

Die kommunale Wasserwirtschaft verfügt über betriebsinterne Netze der Eigenversorgung, die nicht unter den Begriff „Wärmenetze“ und damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollten.

Zu § 3 Satz 3, Grubengas

Vorschlag:

1. Neben Wärme aus Grubengas sollte auch Wärme, die aus Klärgas oder Deponiegas erzeugt wird, Wärme aus erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.
2. Die Gleichstellung mit Wärme aus erneuerbaren Energien sollte nicht unter den Vorbehalt gestellt werden, „soweit nichts anderes bestimmt wird“.

Umsetzungsempfehlung:

Wärme, die aus Grubengas erzeugt wurde, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne der Nummer 14 gleichgestellt, ~~soweit nichts anderes bestimmt wird.~~

Begründung:

Um die Wärmewende zielstrebig und nach einem Vollkostenvergleich effizient zu erreichen, sollten alle klimaneutralen Energien ohne Einschränkungen nutzbar gemacht werden. Der Vorbehalt „soweit nichts anderes bestimmt wird“ stellt eine unnötige Verunsicherung der Investoren dar und sollte gestrichen werden. Zur Herstellung von Planungssicherheit ist eine eindeutige gesetzgeberische Festlegung erforderlich.

Zu § 4 Abs. 2, Pflicht zur Wärmeplanung**Vorschlag:**

Die Festlegung von unterjährigen, jeweils in der Mitte des Erfüllungsjahres liegenden Umsetzungsfristen lehnt der VKU ab. Die Wärmeplanungen sollten am Ende der Jahre vorliegen müssen. Eine Änderung erfordert entsprechend Folgewirkungen für das GEG, wo die vorgezogenen Daten bereits enthalten sind

Umsetzungsempfehlung:

Wärmepläne sind zu erstellen

1. *spätestens bis zum Ablauf des ~~30. Juni~~ **31. Dezember** 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie*
2. *spätestens bis zum Ablauf des ~~30. Juni~~ **31. Dezember** 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind.*

Begründung:

Die vorgesehenen Fristen erhöhen in unnötiger Weise den Zeitdruck auf die Kommunen. Damit die Kommunen die Wärmeplanung mit der gegebenen Sorgfalt durchführen können, darf der zeitliche Rahmen nicht zu eng geschnürt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eingeschränkter Kapazitäten von Planungsbüros, auf welche Städte und Kommunen für die Erstellung ihrer Wärmeplanung zurückgreifen müssen.

Zu § 4 Abs. 3, Pflicht zur Wärmeplanung**Vorschlag:**

Eine Zusammenarbeit von mittleren sowie größeren Gemeinden bei der Wärmeplanung sollte ebenfalls ermöglicht werden.

Umsetzungsempfehlung:

*(3) Die Länder können für bestehende Gemeindegebiete, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 vorsehen. Die Länder können vorsehen, dass eine Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete **unabhängig ihrer Größe** gemeinsam erfolgen kann.*

Begründung:

Auf freiwilliger Basis sollte auch eine Zusammenarbeit von mittleren und größeren Gemeinden ermöglicht werden. Es sollte auch zulässig sein, dass unterschiedliche Gemeindegroößen bei der Erstellung von Wärmeplanungen kooperieren. Dies kann Ressourcen bündeln und Synergieeffekte erzeugen.

Teil 2 - Wärmeplanung und Wärmepläne

Zu § 6, Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle

Vorschlag:

Die Möglichkeit der planungsverantwortlichen Stelle, gemäß § 6 Absatz 2 zur Erfüllung ihre Pflichten Dritte zu beauftragen, sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass der Dritte besondere Sicherheitsanforderungen erfüllt und einen angemessenen IT-Sicherheitsstandard gewährleisten kann.

Begründung:

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung werden sicherheitsrelevante Daten erhoben und verarbeitet.

Zu § 7, Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Vorschlag 1

Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen, die an das beplante Gebiet angrenzen, sollten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 an der Wärmeplanung nur insoweit beteiligt werden, wie dies unbedingt notwendig ist.

Begründung:

Es ist grundsätzlich positiv, dass benachbarte Netzgebiete mitgedacht werden. Es ist jedoch nicht leistbar, in allen angrenzenden Netzgebieten ebenfalls eine komplette Datenerlieferung sicherzustellen. Der Umfang der Mitarbeit in angrenzenden Netzgebieten ist daher auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Vorschlag 2

Personen, die als zukünftiger Netzbetreiber in Betracht kommen oder sich hierfür angeboten haben, sollten nicht an der Wärmeplanung beteiligt werden.

Begründung

Es ist richtig, dass die Betreiber von Energieinfrastrukturen in ihrer Rolle als Konzessionsnehmer zwingend in die Wärmeplanung eingebunden werden müssen.

Die kommunalen EVU sind die zentralen Ansprechpartner für die KWP sowie für die Umsetzung vieler Maßnahmen und sollten maßgeblich an deren Erstellung beteiligt werden.

Es sollte allerdings nur die Beteiligung von lokalen Akteuren erfolgen und keine Beteiligung von überregionalen Energiedienstleistern, die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als mögliche zukünftige Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen anbieten. Mit der Integration auch zukünftig in Betracht kommender Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen wird der Kreis der Stakeholder sehr stark erweitert und in den Prozess der Konzessionsvergabe eingegriffen. Dies kann zu Handlungsunfähigkeit im Prozess der Wärmeplanung führen und ist daher abzulehnen. Nr. 3 ist daher zu streichen.

Vorschlag 3

In § 7 Abs. 2 Nr. 4 – 6 sollte definiert werden, was „potentielle Produzenten“ und „Verbraucher“ sind. Möglich wäre beispielsweise das Abstellen auf eine bestimmte Präqualifikation oder die Pflicht zur proaktiven Meldung durch die entsprechenden Akteure.

Vorschlag 4

Im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 4 ist unklar, wer die „bereitstellbare Wärmemenge“ definiert. Es sind Vorkehrungen nötig, um wahrheitsgemäße Angaben zur bereitstellbaren Wärmemenge zu erhalten.

Vorschlag 5

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen sollten als Träger öffentlicher Belange auch mitwirken können, auch wenn die planungsverantwortliche Stelle ihnen gegenüber keine Anordnung treffen kann. Dies sollte ebenfalls auf einen angemessenen Rahmen beschränkt werden.

Vorschlag 6

Eine Beteiligung von Akteuren, die sich juristisch nicht zweifelsfrei abgrenzen lassen, sollte unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Energiegemeinschaften.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 6 sollen insbesondere auch „Energiegemeinschaften“ in die Wärmeplanung einbezogen werden. Der Begriff der Energiegemeinschaft ist im deutschen Recht jedoch nicht legal definiert. Ob und wann es sich um eine „Energiegemeinschaft“ handelt, kann demnach nur durch Auslegung bestimmt werden. Um den Wärmeplanungsprozess hinreichend effizient zu gestalten, sollte der Kreis der Beteiligten eindeutig festgelegt und abgegrenzt sein.

Zu § 8 Abs. 1, Energieinfrastrukturplanungen

Vorschlag:

Die mitzuteilenden Planungen über den Aus- und Umbau von Strom-, Gas- und Wärmenetzinfrastruktur sollten auf relevante und mittelfristig gültige Ausbauprojekte beschränkt werden.

Begründung:

Nicht jede Umbaumaßnahme sollte erfasst werden müssen. Sinnvoll wäre Beschränkung auf relevante und mittelfristig gültige Ausbauprojekte, da eine solche Übersicht bei einem Zeithorizont von 5 Jahren schnell nicht mehr aktuell ist. Beispielsweise kann es durch den Zubau von Ladestationen auch dazu kommen, dass ein Stromnetzausbau in einem Fernwärmegebiet erforderlich wird.

Zu § 10 – 12, Datenverarbeitung

Vorschlag:

Der planungsverantwortlichen Stelle muss die Möglichkeit gegeben werden, auf einzelne Daten zu verzichten, sofern diese für die Erstellung der Wärmeplanung entbehrlich sind. Insgesamt ist bei der Datenerhebung und -bereitstellung die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dies betrifft insbesondere auch die Daten der kommunalen Abwasserwirtschaft.

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass über das Wärmeplanungsgesetz die Möglichkeit besteht, Daten von den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen einzufordern. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nicht um der Vollständigkeit Willen ein unverhältnismäßiger Zeitverzug entsteht. Den planungsverantwortlichen Stellen sollte die Möglichkeit gegeben werden, auf Daten, die in Anlage 1 und 2 genannt werden, verzichten zu können, sofern die Durchführung einer gesamthaften Wärmeplanung dennoch gewährleistet ist.

Denn um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen, darf es nicht zu deutlichen Verzögerungen aufgrund von langwierigen Datensammelprozessen kommen. Hierbei würde wertvolle Zeit verloren gehen. Die Wärmepläne müssen weitestgehend auf Basis der bereits vorliegenden Daten erstellt werden können.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Aggregation von Verbrauchswerten bei Einfamilienhaushalten nicht Aufgabe des Energieversorgungsunternehmens ist.

Zu § 10 Abs. 1, Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Vorschlag:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten keine personenbezogenen Daten erhoben werden.

Umsetzungsempfehlung:

*(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist befugt, zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben für die Bestandsanalyse gemäß § 15 und für die Potenzialanalyse nach § 16 Daten **einschließlich personenbezogener Daten** schriftlich und in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu verarbeiten, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist; dies umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten.*

Begründung:

Personenbezogene Daten sind für eine Wärmeplanung nicht notwendig.

Zu § 10 Abs. 2, Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Vorschlag:

Wenn lokalen Energieversorgern Daten zu Energieverbräuchen gebäudescharf vorliegen, sollten diese bei der Weitergabe an die planungsverantwortliche Stelle nicht aggregiert werden müssen.

Umsetzungsempfehlung:

*(2) Endenergieverbräuche von Gas und Wärme dürfen durch die planungsverantwortliche Stelle nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Hierzu kann die Datenerhebung insbesondere aggregiert für mindestens fünf benachbarte Hausnummern oder Anschlussnutzer, Messeinrichtungen oder Übergabepunkte erfolgen. **Liegen Energieversorgern bereits gebäudescharfe Daten vor, dürfen diese jedoch direkt an die planungsverantwortliche Stelle weitergegeben werden.***

Begründung:

Oftmals liegen lokalen Energieversorgern, wie Stadtwerken, bereits gebäudescharfe Daten zu Endenergieverbräuchen vor. Falls diese dennoch für die Verarbeitung aggregiert werden müssten, verschlechtert dies einerseits die Datenqualität. Andererseits erzeugt dies für die Energieversorger unnötigerweise einen Mehraufwand. Darüber hinaus bleibt die Handhabungen bei Mischnutzungen im Unklaren. Private und gewerbliche Nutzungen führen oftmals zu sehr unterschiedlichen Werten, die in der Aggregation zu Verzerrungen führen.

Für Publikationszwecke, beispielsweise für Information oder für die Beteiligung der Öffentlichkeit können Daten sinnvollerweise von der planungsverantwortlichen Stelle aggregiert werden.

Zu § 11 Abs. 3, Kosten der Auskunftserteilung

Vorschlag:

Datenbereitsteller sollten für den Aufwand, welcher bei der Datenaufbereitung und -bereitstellung entsteht, vollständig kompensiert werden. Dies gilt auch für die Betreiber der kommunalen Netzinfrastrukturen der Energie- und Wasserwirtschaft.

Umsetzungsempfehlung:

*(3) Die Kosten der Auskunftserteilung an die planungsverantwortliche Stelle nach diesem Gesetz werden **nicht** erstattet, ~~soweit in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist~~. Den Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 2, 3, 4 und 5 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu ersetzen. Das gilt nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und staatliche Hoheitsträger.*

Begründung:

Die Zusatzbelastung der kommunalen Datenbereitsteller durch die Datenbereitstellung ist ohne Ersatz der entstehenden Aufwände nicht zumutbar. Deshalb sind die Aufwendungen für die Aufbereitung und Bereitstellung der Daten vollständig zu erstatten.

Zu § 11 Abs. 4, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen

Vorschlag:

Der VKU empfiehlt zu prüfen, ob die Kennzeichnung „vertraulich“ ausreicht, um die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen ausreichend gegenüber der derzeitigen Bedrohungslage und wahrscheinlichen Bedrohungsszenarien bei der Übermittlung zu schützen. In jedem Fall ist die Haftungsfrage zu klären. Zusätzlich sollte geregelt werden, dass auch die Kommunen und die Dienstleister für eine angemessene IT-Sicherheit zu sorgen haben.

Zu § 12, Anforderungen an die Datenverarbeitung

Vorschlag:

Es ist zwingend zu klären, wer im Falle eines Datenmissbrauchsfalls in die Haftung genommen werden kann.

Umsetzungsempfehlung:

Neuer Absatz §12 Abs. 4:

Die planungsverantwortliche Stelle haftet unbegrenzt für alle Schäden, die durch eine Veröffentlichung der als vertraulich gekennzeichneten Daten entstehen.

Begründung:

Durch die missbräuchliche Veröffentlichung von als vertraulich gekennzeichneten Daten nach § 11 Abs. 4 können privatwirtschaftlichen Akteuren und Kunden erhebliche Schäden entstehen. Darüber hinaus können dadurch Bedrohungsszenarien von Kritischen Infrastrukturen konkret werden.

Zu § 14 Absatz 1, Vorprüfung und Ausschluss**Vorschlag:**

Wärmenetz- und Wasserstoff/Gasnetzbetreiber sind bei der Entscheidungsfindung, die in den Absätzen 2 und 3 benannten Versorgungsoptionen auszuschließen, jeweils zu beteiligen.

Umsetzung (neuer Satz 2)

Wärmenetzbetreiber sind bei einer Entscheidung nach Absatz 2 und Wasserstoff/Gasnetzbetreiber bei einer Entscheidung nach Absatz 3 zu beteiligen.

Begründung

Die kommunalen Wärmenetz- bzw. Wasserstoff/Gasnetzbetreiber sind zentrale Akteure im Prozess der Wärmeplanung: Sie verfügen über das für eine integrierte Energieinfrastrukturplanung erforderliche Fachwissen, die notwendigen Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten. Bei der Entscheidung, bestimmte Versorgungsoptionen auszuschließen, sind sie daher zwingend zu beteiligen.

Zu § 14 Absatz 3, Ausschluss eines Wasserstoffnetzes**Vorschlag:**

Der Ausschluss eines Wasserstoffnetzes sollte nur erfolgen, wenn dies die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune insbesondere mit Blick auf die Industrierversorgung sowie die Versorgung des produzierenden Gewerbes nicht in negativer Weise tangiert.

Umsetzungsempfehlung:

In Absatz 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Die planungsverantwortliche Stelle hat in diesem Falle nachzuweisen, dass der Ausschluss eines Wasserstoffnetzes die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune insbesondere mit Blick auf die Industrierversorgung sowie die Versorgung des produzierenden Gewerbes nicht in negativer Weise tangiert.

Begründung:

Obgleich die Wirtschaftlichkeit einer Wasserstoffversorgung ein wichtiges Kriterium darstellt, müssen auch die Versorgungssicherheit/Resilienz sowie die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune berücksichtigt werden. Für die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Verfügbarkeit einer Wasserstoffinfrastruktur in Zukunft von erheblicher Bedeutung sein. Einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung durch Stilllegung des Gasverteilnetzes muss daher durch eine weitsichtige Planung vorgebeugt werden.

Zu § 17 Abs. 2, Entwicklung des Zielszenarios**Vorschlag 1**

Die zu betrachtenden zielkonformen Szenarien sollten neben der Entwicklung des Wärmebedarfs und der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen insbesondere auch den für den Einsatz von Wärmepumpen notwendigen Ausbau der Stromverteilnetze berücksichtigen.

Umsetzungsempfehlung:

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios betrachtet die planungsverantwortliche Stelle unterschiedliche jeweils zielkonforme Szenarien, die insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Wärmebedarfs innerhalb des beplanten Gebiets sowie die Entwicklung der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen **einschließlich des für den Einsatz strombasierter Wärmeerzeugungstechnologien notwendigen Ausbaus der Stromverteilnetze** berücksichtigen.

Begründung:

Die bestehenden Verteilnetze sind nach Aussagen der Netzbetreiber bislang in der Regel auf einen gleichzeitigen Strombezug von 2 kW – bezogen auf einen Netzstrang – ausgelegt. Eine Wärmepumpe hat – je nach Größe – eine durchschnittliche elektrische Leistungsaufnahme von 3,5 bis 5 kW. Damit ist offensichtlich, dass bei einer hohen Durchdringung eines Gebietes mit Wärmepumpen – diese ist erklärtermaßen politisches Ziel, sofern nicht Fernwärme oder dekarbonisierte Gase eingesetzt werden können – die bestehende Auslegungskapazität in vielen Verteilnetzen überschritten wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gleichzeitigkeit bei der Leistungsaufnahme der Wärmepumpen wiederum sehr hoch ist – im Winter bei kalter Witterung nahe dem Faktor eins. Die in Deutschland auftretende Jahreshöchstlast von 80 GW würde sich bei zukünftig sechs Millionen Wärmepumpen (politisches Ziel für das Jahr 2023) dadurch um rund 30 GW erhöhen. Damit führt kein Weg an dem kurzfristigen Ausbau der Verteilnetze zur Integration strombasierter Wärmeerzeugungstechnologien vorbei.

Die zukünftigen Regeln für steuerbare Verbrauchseinrichtungen können dabei helfen, während des Hochlaufes der Wärmepumpen die Verteilnetze stabil zu halten und Überlastungssituationen durch „Dimmen“ oder Lastverschiebung zu vermeiden. Den notwendigen Netzausbau können sie nicht ersetzen. Dies muss die planungsverantwortliche Stelle bei der Erarbeitung der unterschiedlichen zielkonformen Szenarien zwingend berücksichtigen und insbesondere dem zeitlichen Vorlauf für Planung, Genehmigung und Bau neuer Verteilnetzleitungen dabei Rechnung tragen.

Vorschlag 2:

Die planungsverantwortliche Stelle sollte nicht im Alleingang ein Zielszenario festlegen. Die Einbeziehung der betroffenen Akteure sollte nicht im ihrem Ermessen liegen, insofern zwingend vorgeschrieben sein.

Umsetzungsempfehlung:

§ 17 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Sie ~~kann~~ **bittet** die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten um Stellungnahme ~~bitten~~.

Begründung:

Die planungsverantwortliche Stelle sollte nicht im Alleingang ein Zielszenario festlegen. Tut sie das, ist die spätere Umsetzung und damit die gewünschte Transformation hochgradig unsicher. Das Zielszenario ist also zwingend mit allen betroffenen Akteuren, insbesondere Infrastrukturbetreibern und Endkunden (Privat/Gewerbe/Industrie) zu diskutieren.

Zu § 18 Abs. 3, Betrachtungszeitpunkt für die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Vorschlag:

Der Betrachtungszeitpunkt 2035 sollte gestrichen werden.

Umsetzungsempfehlung:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete erfolgt für die Betrachtungszeitpunkte 2030, ~~2035~~ und 2040.

Begründung:

Der Betrachtungszeitpunkt 2035 ist nicht nachvollziehbar, da die Versorger für die Jahre 2030 und 2045 planen.

Zu § 18 Abs. 1, Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Vorschlag:

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung sollten Förderungen nicht betrachtet werden.

Umsetzungsempfehlung:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*Die planungsverantwortliche Stelle teilt das beplante Gebiet auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse § 16 in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 3 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige beplante Teilgebiet **aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ohne Berücksichtigung der jeweiligen technologiespezifischen in anderen Gesetzen geregelten Förderungen** besonders eignet.*

Begründung:

Die in § 18 Abs. 1 konkretisierte relative Wirtschaftlichkeitsberechnung ist grundsätzlich zu begrüßen, würde aber so wie formuliert eine Sicht erfordern, in der bspw. auch die jeweilige Fördermittellandschaft nach GEG/BEW für Wärmenetze und die dezentrale Wärmeversorgung sowie auch regionale, lokale und zukünftige Förderungen (z. B. Nachfolge KWKG, Regelung CCfDs...) für die Berechnung der Wärmegestehungskosten mitberücksichtigt werden müssten. Solche Wirtschaftlichkeitsvergleiche sind für die planungsverantwortlichen Stellen jedoch nicht zu bewerkstelligen und widersprechen dem Ziel, eine gesamtwirtschaftlich effiziente Versorgung zu schaffen.

Zu § 18 Abs. 4, Vorschlag für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels Wärmenetz oder Wasserstoffnetz

Vorschlag 1:

Vorschläge der (potenziellen) Betreiber bestehender Wärmenetze oder Gasverteilnetze für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels Wärmenetz oder Wasserstoffnetz sollten keiner Frist unterliegen.

Begründung:

Vorschläge der (potenziellen) Betreiber bestehender Wärmenetze oder Gasverteilnetze für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels Wärmenetz oder Wasserstoffnetz sollen gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung eines Beschlusses oder einer Entscheidung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 vorgelegt werden.

Diese Frist ist deutlich zu knapp bemessen.

Gerade Betreiber von Wärmenetzen benötigen erfahrungsgemäß deutlich länger für die Bewertung von Optionen zum Netzaus- und Umbau. Hier ist ebenfalls zu beachten, dass durch die Betreiber der Wärmenetze parallel Transformationspläne erarbeitet werden. Hier wäre es sinnvoll, eine zeitliche Entzerrung der Prozesse zu ermöglichen.

Vorschlag 2:

Die Anforderungen an Vorschläge der (potenziellen) Betreiber bestehender Wärmenetze oder Gasverteilnetze für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels Wärmenetz oder Wasserstoffnetz sollten mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vereinheitlicht werden.

Begründung:

Die Formatvorgaben für den Transformationsplan nach dem Gebäudeenergiegesetz werden bis Ende 2024 von der Bundesnetzagentur ausgestaltet werden. Wenn der Beschluss des Wärmeplanungsgesetzes Ende 2023 erfolgt, wird der Netzbetreiber zunächst Vorschläge gemäß Wärmeplanungsgesetz vorlegen, die dann nach Vorliegen der BNetzA-Vorgaben nochmals überarbeitet werden müssen. Ggf. muss sogar noch eine weitere Überarbeitung erfolgen, sobald die Genehmigung der Bundesnetzagentur vorliegt. Hier muss eine bessere Verzahnung erfolgen und eine zentrale Regelung gefunden werden.

Zu § 20, Umsetzungsstrategie

Vorschlag:

Es sollte ergänzend aufgenommen werden, dass die planungsverantwortliche Stelle zur Umsetzung der Maßnahmen diese im Planungsrecht verankern kann, im Rahmen der Möglichkeiten des jeweiligen Landesrechts. Darüber hinaus regt der VKU an, dass für jedes ausgewiesene Wärmeversorgungsgebiet ein Maßnahmensteckbrief zu erstellen ist.

Umsetzungsempfehlung:

Ergänzung um einen Absatz 3:

Die Umsetzung der Wärmeplanung erfolgt in den Kommunen. Um die Verbindlichkeit der Wärmeplanung nach innen (gegenüber den Kommunen als Planungsträgern) und nach außen (gegenüber Eigentümern, Investoren, Nutzern/Kunden) herzustellen, kann sich die planungsverantwortliche Stelle der bestehenden landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen bedienen.

Begründung:

Eine rechtliche Außenwirkung der Wärmeplanung ist im Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes nicht vorgesehen. Dennoch sollte im Wärmeplanungsgesetz zumindest auf die Möglichkeit der verbindlichen Umsetzung in den Kommunen innerhalb der landesspezifischen Vorgaben hingewiesen werden, um zu verdeutlichen, dass die Wärmeplanung nicht

nur ein strategisches Planungsinstrument ist, sondern auch direkte Auswirkungen auf die Umsetzung vor Ort erzielen kann.

In einem Maßnahmensteckbrief könnten die nächsten Schritte, der Zeitplan, die Priorität, die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit sowie überschlägige Investitions- und Betriebskosten ausgewiesen werden. Es ist eine bestimmte Anzahl von Maßnahmen für die Umsetzung zu untersuchen. Diesbezüglich kann das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg als Vorbild dienen: „Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung“ (KlimaG BW § 27, Kommunale Wärmeplanung).

Zu § 23 Abs.3 Wärmeplan; Veröffentlichung

Vorschlag:

Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der Wärmeplanung muss zwingend sichergestellt werden, dass keinerlei sicherheitsrelevante Daten veröffentlicht werden.

Umsetzungsempfehlung

Die planungsverantwortliche Stelle veröffentlicht den Wärmeplan in geeigneter Weise, **soweit es sich nicht um vertrauliche Infrastrukturdaten oder sicherheits- sowie wettbewerbsrelevante Geschäftsgeheimnisse handelt**, mindestens auf ihrer Internetseite.

Begründung:

Da dies ein großes Gefahrenpotential darstellt, dürfen insbesondere in kartografischen Darstellungen, wie in Anlage 3 aufgeführt, keine Leitungstrassen und Betriebsmittel Strom und Gas erkennbar sein. Eine kartografische Darstellung von jeglichen sicherheitsrelevanten Daten muss daher gesetzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 28, Transformation von Gasverteilnetzen

Wir verstehen die Ausführungen in § 28 so, dass es sich hierbei um Anforderungen an die Transformation von Gasverteilernetzen hin zu lokalen grünen Methan-Netzen handelt. Nicht gemeint sind nach unserem Verständnis Wasserstoff und Wasserstoffnetzgebiete. Dies vorangestellt begrüßen wir grundsätzlich, dass der Gesetzgeber mit diesem § 28 die Anforderungen an zukünftige Teilgebiete für die Versorgung mit grünem Methan näher bestimmt.

Es überrascht zudem, dass die Regeln für eine Wasserstoff-Netztransformation im GEG behandelt werden, anstatt wie hier bei grünem Methan im WPG. Dadurch wird die Transformation des Gasnetzes zur Klimaneutralität ohne Not verkompliziert. Erschwert wird sie zudem dadurch, dass bei grünem Methan die Landesbehörde zuständig und bei Wasserstoff die BNetzA zuständig ist.

Kritisch ist zudem anzumerken, dass ein Verteilnetzbetreiber nicht darlegen kann, „wie vor Ort ausreichend grünes Methan produziert und gespeichert werden kann“. Zudem sind die Kriterien für „Bezahlbarkeit“ unklar bzw. nicht näher spezifiziert und nur über unsichere Prognosen möglich.

Zu § 28 Abs. 5, Transformation von Gasverteilnetzen

Vorschlag:

Bei der Ermittlung der verfügbaren Potenziale sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die derzeit für die Stromerzeugung eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe auch weiterhin zur Stromerzeugung verwendet werden.

Umsetzungsempfehlung:

(2) Die planungsverantwortliche Stelle meldet den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan, der mit der Einstufung nach Absatz 2 verbunden ist, an die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die nach Landesrecht zuständige Stelle prüft alle fünf Jahre, erstmalig ab dem Jahr 2030, ob die ihr übermittelten Bedarfe durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können. ~~Bei der Ermittlung der verfügbaren Potenziale ist davon auszugehen, dass die derzeit für die Stromerzeugung eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe auch weiterhin zur Stromerzeugung verwendet werden.~~ Die Vorgaben des § 71f des Gebäudeenergiegesetzes gelten entsprechend. Sollte sich eine erhebliche Lücke abzeichnen, informiert die nach Landesrecht zuständige Stelle die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen. Diese müssen den Sachverhalt bei der nächsten Fortschreibung ihrer Wärmepläne berücksichtigen.

Begründung:

Die Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen zeigen, dass aktuell viele Unternehmen, die Biogas erzeugen und bisher in eigenen Anlagen verstromt haben, dies aber nach Auslaufen des EEG nicht mehr tun wollen, sondern Biogas vermarkten wollen. Daher ist die Annahme, dass die derzeit für die Stromerzeugung eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe auch weiterhin zur Stromerzeugung verwendet werden, aus unserer Sicht nicht realistisch und sollte der Potenzialermittlung nicht zugrunde gelegt werden.

Teil 3 – Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Zu § 29 Abs. 1

Vorschlag:

Die noch im Entwurf vom 1. Juni 2023 enthaltene Zielvorgabe eines Mindestanteils erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme (oder einer Kombination hieraus) in Bestandsnetzen in Höhe von 50 Prozent ab dem Jahr 2030 wurde nun auf einen Anteil von mindestens 30 Prozent abgesenkt. Angesichts der Kurzfristigkeit und Komplexität hierfür erforderlicher Transformationsplanungen und -maßnahmen ist diese Anpassung ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch stehen die Zwischenziele für 2030 und 2040 dem flexiblen BEW-Rahmen weiterhin entgegen. Im Übrigen werden Mindestanforderungen an Wärmenetze über die effizienten Wärmenetze nach Art. 26 EU-Energieeffizienzrichtlinie definiert. Die Anforderungen an Bestandsnetze sollten, u. a. zur Gewährleistung konsistenter Regelungen und zur Vereinfachung des Rechtsrahmens, auf diese abstellen.

Umsetzungsempfehlung

Es sollten die Mindestanforderungen an effiziente Fernwärmenetz-Systeme aus Art. 26 der neugefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie übernommen werden.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten der Bundesförderung für effiziente Wärme (BEW) fiel im September 2022 endgültig der Startschuss für die Transformation von Wärmenetzen. Die Bundesförderung verfolgt einen systemischen Ansatz, der das Wärmenetz als Ganzes in den Blick nimmt und darauf zielt, die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Wärme und Abwärme auf Basis von Netztransformationsplänen planbar und zuverlässig zu unterstützen. Die Transformationspläne nehmen in der BEW damit einen zentralen Baustein ein: Sie dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel einer vollständigen Versorgung der Netze durch klimaneutrale Wärmequellen bis 2045 darzustellen. Die Darstellung der Zielpfade zur vollständigen Emissionsminderung im Transformationsplan besitzt Verbindlichkeit; etwaige Abweichungen müssen gegenüber dem Fördergeber begründet werden.

Damit schafft die Förderrichtlinie ein hohes Maß an Verbindlichkeit, gewährleistet aber gleichzeitig ausreichende Flexibilität: Weil lediglich indikative Anteile für die EE-Wärme an der Wärmeerzeugung für die Wegmarken 2030, 2035 und 2040 anzugeben sind, können die Wärmenetzbetreiber – unter Berücksichtigung der vielfältigen und z. T. sehr unterschiedlichen Gegebenheiten und Potenzialen vor Ort – die Transformation planen. **Mit dem vorliegenden Entwurf wird im Nachtrag eine zusätzliche Zielvorgabe an die durch erneuerbare Wärme und unvermeidbaren Abwärme bereitgestellten Mengenanteile gestellt, welche eine deutliche Abkehr von der zuvor skizzierten BEW-Logik darstellt.**

Diese Zielvorgabe ist gegenüber dem Entwurf vom 1. Juni 2023 zwar abgeschwächt, steht aber weiterhin zum flexiblen BEW-Ansatz im Widerspruch.

Art. 29 Abs. 1 ist daher, sowie als Folgeänderung auch die Absätze 2 bis 4 ersatzlos zu streichen. Stattdessen sollten sich die Mindesterzeugungsanteile von erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme und hocheffizienter KWK am überarbeiteten Art. 26 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (Definition der effizienten Fernwärmenetz-Systeme) orientieren. Mit dem neuen § 21 (Anforderungen an Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern) wurden bereits Elemente der EU-Energieeffizienzrichtlinie in den vorliegenden Entwurf übernommen. Daher wäre es wünschenswert, wenn auch die Elemente aus dem Art. 26 EU-Energieeffizienzrichtlinie übernommen werden.

Zu § 30 Abs. 1, Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

Vorschlag:

Für bereits in Planung befindliche Wärmenetze mit Baubeginn ab dem 1. Januar 2024 sollten Übergangsregelungen gelten, damit die Errichtung und Inbetriebnahme der Netze nicht gefährdet wird.

Umsetzungsempfehlung:

Jedes neue Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2027 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist werden.

Begründung:

Die Planung eines neuen Wärmenetzes ist zeit- (u. a. Planungs- und Genehmigungszeiträume) und kostenintensiv. Weil die nunmehr vorgeschlagene Anforderung, dass neue Netze ab Januar 2024 direkt mit Inbetriebnahme mit 65 Prozent aus klimaneutralen Quellen bespeist werden müssen, zu Beginn der Projektplanung – sprich vor wenigen Jahren – nicht bekannt gewesen ist, erfüllen nicht zwingend alle Netze die geplante vorgeschlagene Anforderung. Damit droht, dass neue Wärmenetze nicht – wie ursprünglich geplant – errichtet werden können bzw. die Projektplanung zum Nachteil des Wärmenetzbetreibers nicht weiterverfolgt werden kann. Daher sollte die Anforderung erst mit dreijähriger Verzögerung zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Zu § 30 Abs. 2, Anteil von Biomasse in Bestandsnetzen

Vorschlag:

Der Gesetzentwurf gibt maximal zulässige Biomasseanteile der Wärme in Abhängigkeit der Wärmenetzlänge in neuen Netzen vor. Eine Pauschalisierung der maximalen Biomasseanteile verhindert jedoch die Nutzung lokal vorhandener Biomassepotenziale, die über den Wärmebedarf bzw. die maximal zulässigen Biomasseanteile hinausgehen.

Umsetzungsempfehlung:

Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar

1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal ~~3~~**4**5 Prozent und
2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal ~~2~~**3**5 Prozent.
- 3. Die Höchstgrenzen nach Nr. 1 und Nr. 2 können beim Nachweis besonderer Plausibilität überschritten werden**

Begründung:

Mit der umfassenden Ausschöpfung der nachhaltig verfügbaren Potenziale der Biomasse sollte die Anhebung der Biomasse-Höchstanteile für neue Wärmenetze einhergehen. Die Begrenzung des Biomasseanteils auf 35 bzw. 25 Prozent in neuen Wärmenetzen sollte mit jeweils 10 Prozentpunkten deutlich angehoben werden. Im Einzelfall sollte auch der Einsatz von Mengen, welche über die Höchstanteile hinausgehen, möglich sein, wenn hierfür besondere Plausibilität (z. B. Wärmenetze in Regionen mit im Rahmen der Wärmepotenzialanalyse ermittelten hohen Biomassepotenzialen, unzureichende andere lokale EE- oder Abwärmepotenziale laut Potenzialanalyse) gegeben ist. Mit der Anhebung der Höchstgrenzen um 10 Prozentpunkte wird weiterhin sichergestellt, dass Biomasse lediglich zur Bereitstellung von Mittel- und Spitzenlast eingesetzt wird. Gleichzeitig wird durch eine gesonderte Prüfung von Einzelfällen die Möglichkeit für eine weitreichendere Anwendung von Biomasse in Wärmenetzen eröffnet.

Zu § 31 Abs. 2, Anteil von Biomasse in Bestandsnetzen

Vorschlag:

Der Gesetzentwurf gibt maximal zulässige Biomasseanteile der Wärme in Abhängigkeit der Wärmenetzlänge in Bestandsnetzen vor. Eine Pauschalisierung der maximalen Biomasseanteile verhindert jedoch die Nutzung lokal vorhandener Biomassepotenziale, die über den Wärmebedarf bzw. die maximal zulässigen Biomasseanteile hinausgehen.

Umsetzungsempfehlung:

Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar

1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal ~~2~~**3**5 Prozent und
2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal ~~1~~**2**5 Prozent.
- 3. Die Höchstgrenzen nach Nr. 1 und Nr. 2 können beim Nachweis besonderer Plausibilität überschritten werden.**

Begründung:

Mit der umfassenden Ausschöpfung der nachhaltig verfügbaren Potenziale der Biomasse sollte die Anhebung der Biomasse-Höchstanteile für Bestandsnetze einhergehen. Die Begrenzung des Biomasseanteils auf 25 bzw. 15 Prozent in neuen Wärmenetzen sollte mit jeweils 10 Prozentpunkten deutlich angehoben werden. Im Einzelfall sollte auch der Einsatz von Mengen, welche über die Höchstanteile hinausgehen möglich sein, wenn hierfür besondere Plausibilität (z. B. Wärmenetze in Regionen mit im Rahmen der Wärmepaltung ermittelten hohen Biomassepotenzialen, unzureichende andere lokale EE- oder Abwärmepotenziale Potenzialanalyse) gegeben ist. Mit der Anhebung der Höchstgrenzen um 10 Prozentpunkte wird weiterhin sichergestellt, dass Biomasse lediglich zur Bereitstellung von Mittel- und Spitzenlast eingesetzt wird. Gleichzeitig wird durch eine gesonderte Prüfung von Einzelfällen die Möglichkeit für eine weitreichendere Anwendung von Biomasse in Wärmenetzen eröffnet.

Zu § 31 Abs. 2, Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045 – Anteil Biomasse

Vorschlag:

Die Begrenzung des Biomasseanteils an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ab 2045 sollte nicht für den biogenen Anteil von Wärme aus thermischer Abfallbehandlung gelten.

Umsetzungsempfehlung:

Ergänzung eines zweiten Satzes in §31 Abs. 2:

„Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die als Biomasse unter § 3 Nr. 14 fällt, ist von dieser Begrenzung auszunehmen.“

Begründung:

In § 3 Satz 2 wird bei Wärme aus thermischer Abfallbehandlung eine Einstufung des biogenen Anteils als erneuerbare Energie (Wärme aus Biomasse) nach Ziffer 14 als möglich erachtet. Dadurch kann Wärme aus thermischer Abfallbehandlung einschließlich Klärschlammverbrennung anteilig in die Biomassebegrenzungsquote hineinzählen. Das sollte ausgeschlossen sein.

Das Ziel der Begrenzung des Biomasseanteils in § 27 ist die vorrangige stoffliche Verwendung von Holz und die vorrangige Nutzung der Felder zum Anbau von Nahrungsmitteln. Dieses Schutzziel trifft auf den biogenen Anteil des Abfalls einschließlich Klärschlamm nicht zu, da er seine primären Nutzungsstufen bereits durchlaufen hat. Es bestünde die Gefahr, dass Teile der Wärme aus thermischer Abfallbehandlung ungenutzt in die Umgebung abgegeben werden müssen.

Zu § 32 Abs. 1, Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen**Vorschlag:**

Aufgrund der sehr umfassenden Anforderungen an die Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen (vgl. Anlage 3) enthalten diese wettbewerbs- und sicherheitsrelevante Informationen. Die Verpflichtung für den Netzbetreiber, seine Planung zu veröffentlichen, muss diesen Umstand berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Frist zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen verlängert werden.

Umsetzungsempfehlung:

Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028~~6~~ für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen und der hierzu durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entsprechen. Er ist auf der Internetseite des Betreibers des Wärmenetzes zu veröffentlichen, **soweit es sich nicht im vertrauliche Infrastrukturdaten oder sicherheits- sowie wettbewerbsrelevante Geschäftsgeheimnisse handelt.**

Begründung:

Die umfassenden Anforderungen an den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan führen dazu, dass diese Pläne vertrauliche Infrastrukturdaten sowie wettbewerbsrelevante Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Eine vollständige Veröffentlichung der Planung wäre daher mit umfassenden Nachteilen für den Netzbetreiber verbunden. Um dies zu vermeiden, sollte sich die Pflicht auf die Veröffentlichung einer Kurz- oder Zusammenfassung der Planung beschränken.

Gemäß § 32 Absatz 1 beträgt die Frist zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen 31.12.2026. Dies ist zu knapp, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Ingenieurbüros und Fachplaner schon jetzt und gerade auch noch mit Blick auf das GEG sehr begrenzt ist.

Allgemein zu Anlage 1, Daten und Informationen für die Bestandsanalyse

Vorschlag 1:

Es sollte hervorgehoben werden, dass die aufgeführten Daten und Informationen erhoben werden können, nicht aber zwingend erhoben werden und in die Erstellung der Wärmeplanung einfließen müssen.

Die Informationen zu Abwassernetzen sollten sich auf solche Daten beschränken, die vorhanden bzw. durch Modellierung erzeugt werden und die auch für die Bestandsanalyse erforderlich sind. Dies entspricht auch der Vorgabe in § 11 Abs. 2, wonach Auskunftspflichtige nur bereits bekannte Daten übermitteln müssen. Dieses Vorgehen reduziert den Erfüllungsaufwand ganz entscheidend und wird dennoch den größten Teil der relevanten Daten abdecken.

Umsetzungsempfehlung:

Ergänzung, dass das Erfordernis im Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle und/oder der örtlichen Versorger ist. Jedoch keine Verpflichtung, da viele der Daten nicht vorliegen oder nicht (mehr) zu erfassen sind.

9. die Informationen zu Abwassernetzen mit einer Mindestnennweite von [DN 800], außer Regenwasserkanäle

- a. zur Lage, ~~die straßenbezogen zu benennen ist,~~*
- b. zur Nennweite in Metern, ~~die straßenbezogen anzugeben ist,~~*
- c. zum Jahr der Inbetriebnahme, ~~welches straßenbezogen zu erfassen ist~~ und*
- d. zum Trockenwetterabfluss;*

Begründung:

Die aufgeführten Daten und Informationen sind sehr umfassend und ermöglichen an vielen Stellen eine detaillierte Planungsgrundlage, steigern aber auch die Komplexität der Planung, sofern alle Details berücksichtigt werden müssen. Eine straßengenaue Erfassung der Spitzenlasten im Wärmenetz beispielsweise, ist wichtig für eine spätere technische Machbarkeitsuntersuchung, für eine konzeptionelle Planung für ein gesamtes Stadtgebiet allerdings zu tiefgehend. Hier würde eine straßenbezogene Analyse zu einem deutlichen Komplexitäts-Anstieg führen und die Erstellung der Wärmeplanung verzögern. Gleiches gilt für Anlage 2.

Insbesondere Daten folgende Daten bereiten große Probleme:

- 4. cc) ff) gg) Sensible Daten und ein hoher Aufwand für EVU. ff) gg). Diese Daten liegen ggf. häufig nicht vor.
- 5. c) f)) Sensible Daten und ein hoher Aufwand für EVU. e) und f). Diese Daten liegen ggf. häufig nicht vor.
- 6 b) Hoher Aufwand für EVU. Ggf. liegen diese Daten nicht vor.

Generell werden deutlich mehr Daten zu Wärmenetzen gefordert als bei Gas- oder Stromnetzen, was aus unserer Sicht weder sinnvoll noch verhältnismäßig im Sinne der Zielerreichung ist.

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass die Vorgaben zu Erhebung der Daten zu Abwassernetzen in Anlage 1 Nr. 8 Buchstabe c angepasst und auf Kanäle mit DN 500 beschränkt wurden. Das Wärmepotential ist jedoch nur bei Schmutzwasserkanälen und im geringeren Umfang bei Mischwasserkanälen zu erwarten. Die Regenkanalisation kann gleich außer Betracht bleiben. Daher sollte im Text gleich eine Klarstellung erfolgen, dass reine Regenwasserkanäle nicht im Rahmen der Bestandsanalyse zu betrachten sind.

In Bezug auf die Erhebung der Daten für das Abwassernetz wäre eine reine Auflistung von straßenbezogenen Daten nicht hilfreich. Dies wäre sehr schnell komplex und unübersichtlich, weswegen dies gestrichen werden sollte. Positiv ist jedoch aus Sicht der kommunalen Abwasserwirtschaft, dass in der Begründung nunmehr hervorgehoben wird, dass sich die Erhebung auf die Teile des Abwassernetzes beschränken kann, die aufgrund ihrer Nennweite und ihres Mindestfüllstandes für eine Abwasserwärmenutzung in Frage kommen. Gleiches gilt für den Verweis darauf, dass der Trockenwetterabfluss in Form modellierter Daten erhoben werden kann, die auf Basis vorliegender Messdaten generiert werden.

Vorschlag 2:

Die Datenerhebung ist auf ein sinnvolles und erforderliches Maß zu reduzieren.

Umsetzungsvorschlag:

Soweit dies für die Bestandsanalyse nach § 15 erforderlich ist, ist die planungsverantwortliche Stelle berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Teil 2 Abschnitt 3 für die Bestandsanalyse gemäß § 15 die folgenden Daten zu erheben:

1. *nach Maßgabe von § 10 Absatz 2 bei bestehender leitungsgebundener Gasversorgung die adressbezogenen und bei bestehender leitungsgebundener Wärmeversorgung die auf die Übergabestation bezogenen gemittelten jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,*
2. *adressbezogene Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik, insbesondere*
 - a. *zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennkessel, Etagenheizung Therme,*

- b. zum eingesetzten Energieträger,
 - c. zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,
- 3. Informationen und Daten zum Gebäude, insbesondere
 - a. zur Lage,
 - b. zur Nutzung,
 - c. zur Nutzfläche,
 - d. zum Baujahr sowie
 - e. Informationen zu geschützter Bausubstanz, zum Beispiel Denkmal- oder Ensembleschutz,
- 4. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen, oder unvermeidbare Abwärme erzeugen: liegenschaftsbezogene Informationen und Daten
 - a. zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr, der nicht über die Daten nach Nr. 1 erhoben werden kann, jedenfalls mit Angabe zur Größenordnung in den Bandbreiten bis [2,5] GWh, [2,5] bis [15] GWh, sowie über [15] GWh,
 - b. zu den eingesetzten Energieträgern,
 - c. zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absätze 1 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes;
 - d. Informationen zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und den hierzu vorgesehenen Maßnahmen,
- 5. Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten
 - a. Wärmenetzen, insbesondere
 - a. zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - b. zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,
 - c. zum Jahr der Inbetriebnahme,
 - ~~d. zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,~~
 - e. zur gesamten Anschlussleistung in Kilowatt,
 - ~~f. zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent,~~
 - g. zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, gemessen am Wärmeerzeuger,
 - h. zur gesamten Trassenlänge in Kilometern,
 - i. zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,
 - j. der Höhe der Wärmeverteilverluste.
 - b. Wärmeerzeugern, insbesondere
 - a. zur Lage,
 - b. zur Art,

- c. zu Energieträgern, ihrer Art und der eingesetzten Menge,
 - d. zu thermischer Leistung in Kilowatt,
 - e. zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr;
 - f. zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze;
- 6. Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, insbesondere
 - a. zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - b. zur Art, d.h. Methan oder Wasserstoff,
 - c. zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist, soweit bisher dokumentiert,
 - d. zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,
 - e. zur gesamten Anschlussleistung nach Druckebene in Kilowatt,
 - f. zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, bezogen auf das Versorgungsgebiet,
 - g. zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometer und
 - h. zur Gesamtanzahl Anschlüsse nach Druckebenen;
- 7. Informationen und Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung, insbesondere
 - a. zur Lage,
 - b. zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie
 - c. im Fall geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
- 8. Informationen zu geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen im Niederspannungsnetz;
- 9. die Informationen zu Abwassernetzen mit einer Mindestnennweite von [\[DN 800\]](#),
 - a. zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - b. zur Nennweite in Metern, die straßenbezogen anzugeben ist,
 - c. zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist und
 - d. zum Trockenwetterabfluss;
- 10. die Informationen zu Bauleitplänen, die bereits wirksam sind oder die aufgestellt werden, andere städtebauliche Planungen und Konzepte sowie Planungen anderer öffentlicher Planungsträger, die Auswirkungen auf die Wärmeplanung haben können.

Begründung:

Zu Nr. 5 c): Die Information über die Wärmenachfrage „im Jahresgang“ hat keinen Mehrwert für die Wärmeplanung. Sie gehört zu den Geschäftsgeheimnissen und hilft der Kommune nicht bei der Dekarbonisierung. Eine jährlich erscheinende ist ausreichend.

Zu Nr. 5 f): Die Aussage über „Auslastung bei Spitzenlast in Prozent“ für ein Wärmenetz aus Sicht der kommunalen Wärmeplanung hat keinen Mehrwert. Die konkrete systemische Planung zu Auslastung, Reserven und Erzeugung liegt beim Versorger.

Zu Anlage 1 Nr. 4**Vorschlag:**

Es sollte eine Definition von „geplanten“ Wärmenetzen und Wärmeerzeugern bereits im Gesetz erfolgen.

Begründung:

Bisher gibt es keine klare Definition von „geplanten“ Wärmenetzen oder Wärmeerzeugern. Dies ist für die Durchsetzung des Gesetzes jedoch zentral (relevant auch für Anlage 3).

Zu Anlage 2, Darstellungen im Wärmeplan**Vorschlag 1:**

In Anlage 2 I. 2. Nr. 11 sollten Anlagen zur Erzeugung von Biomethan berücksichtigt werden, da bereits heute viele dieser Anlagen existieren.

Vorschlag 2:

Im Hinblick auf die Darstellung der Potenzialanalyse gemäß Anlage 2 II. ist die Frage, ob hier jeweils für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 eine Vorausschau des Trockenwetterabflusses gemacht werden soll. Denn unklar ist, wer die Wärmepotenziale des Abwassers für die o. g. prädestinierten Kanalabschnitte in kWh/a berechnen soll.

Zu Anlage 3 IV.**Vorschlag:**

Der Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplan sollte keine Darstellung des geplanten Einsatzes netzinterner Messtechnik beinhalten müssen.

Umsetzungsempfehlung:

In Anlage 3 IV. wird die Nummer 6 gestrichen.

Begründung:

Aus der Sicht des VKU ist es für die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung unnötig, Informationen über den geplanten Einsatz netzinterner Messtechnik anzugeben. Insgesamt gibt es bereits eine Vielzahl an bürokratischen Datenabfragen. Die Sinnhaftigkeit dieser weiteren Angabe ist jedoch nicht ersichtlich.

Zu Anlage 3 VI.**Vorschlag:**

Der Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplan sollte keine Darstellung der prognostizierten Entwicklung der Wärmegestehungskosten nach Durchführung der Maßnahmen sowie der Auswirkungen auf die Entwicklung der Endkundenpreise enthalten müssen.

Umsetzungsempfehlung:

In Anlage 3 VI. wird die Nummer 4 gestrichen.

Begründung:

Aus der Sicht des VKU sind langfristige Prognosen im Wärmebereich sehr ungenau. Die Wirkung der Preisgleitklauseln ist im Vorhinein schlecht zu prognostizieren. Da außerdem noch eine Vielzahl von Wirkungen nicht im Ermessen und nicht in der Handhabe der Energieversorgungsunternehmen liegen, wäre diese Darstellung höchst fragwürdig. Deshalb ist die Darstellung dieser prognostizierten Wärmegestehungskosten aus der Sicht des VKU nicht sinnvoll und sollte gestrichen werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt
Stellv. Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Rainer Stock
Bereichsleiter Netzwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-190
E-Mail: stock@vku.de